

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LEDWERKE GmbH für Wiederverkäufer als Nicht-Verbraucher und für Projektgeschäfte |Stand: Januar 2017

1. Geltungsbereich

- 1.1. Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen grundsätzlich ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden insbesondere Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten der Geltung ausdrücklich, schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer ist dabei eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Wiederverkäufer). Des Weiteren finden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Projektgeschäfte Anwendung mit Unternehmen i.S.d. § 14 BGB. Projektgeschäft bezeichnet hier Vertragsbeziehungen, die nicht über den Onlineshop (www.ledwerke.de) der LEDWERKE GmbH abgeschlossen werden bzw. zustande kommen i.S.d. § 2 der für den Onlineshop gültigen AGB (<https://www.ledwerke.de/bestellvorgang/agb/>)
- 1.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn sie im Einzelfall nicht beigefügt sein sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden sie auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote verstehen sich grundsätzlich als Aufforderungen zur Bestellung durch den Kunden und sind daher freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind. Im Internet (Wiederverkäufer-Shop) enthaltene Angebote sind stets freibleiben, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.
- 2.2. Maßgeblich für den Auftrag des Kunden (Angebot) ist grundsätzlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung (Annahme). Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er diese innerhalb zweier Tage widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

3. Vertragsinhalt

- 3.1. Anpassungsvorbehalt
Bezieht sich der Vertrag auf Lieferungen, die einer technischen Weiterentwicklung (z.B. Verbesserung der Lichtwahrnehmung einer Retrofit, Qualitätsverbesserungen) unterliegen, so sind wir berechtigt, dem Kunden den jeweils neuesten Typ zu liefern, sofern der Kunde kein besonderes Interesse am bestellten, alten Typ hat und die Ware trotz technischer Weiterentwicklung preisgleich und technisch gleich verwendbar ist.
- 3.2. Keine Garantie
Die Angaben über die von uns vertriebenen Produkte in Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. certificate of compliance) und sonstigen Formularen stellen keine über die normale Sachmängelhaftung hinausgehende Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Sache dar, es sei denn, dies ist ausdrücklich dort vorgesehen.
- 3.3. Reduzierung, Warenrücknahme und Stornierung
 - 3.3.1. Wünsche des Käufers zur nachträglichen Reduzierung oder Stornierung eines rechtswirksamen Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur insoweit berücksichtigt werden, als der Vorlieferant bereit ist, die Ware zurückzunehmen. Eine Warenrücknahme ist daher grundsätzlich nicht möglich. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, für ordnungsgemäß mit seinem Einverständnis zurückgeschickte Ware von der Gutschrift einen angemessenen Prozentsatz (20%) des Nettorechnungsbetrages für Abwicklungskosten, Prüfung und Neuverpackung in Abzug zu bringen. Beschädigte Ware wird nicht gutgeschrieben. In Fällen der Irrtumsanfechtung hat der Verkäufer gemäß § 122 BGB Anspruch auf Ausgleich des ihm entstandenen Schaden.
 - 3.3.2. Eine Warenrücknahme für Sonderbestellungen des Käufers ist nicht möglich.

4. Zusätzliche Leistungen

Die Übernahme von dem Käufer gegenüber Dritten obliegenden Leistungen, wie z.B. Beratungs- und Planungsleistungen gehören nicht zum Vertragsgegenstand. Eventuelle Angaben dazu sind stets unverbindlich.

5. Preise

- 5.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Preise gelten ab unserem Werk. Sie verstehen sich zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und der jeweils gültigen USt., es sei denn es wurde vorab etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart.
- 5.2. Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrags für uns nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Kostenerhöhungen (z.B. Warenbeschaffungskosten, Rohmaterialpreiserhöhungen) eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen.
- 5.3. Bei Bestellwerten unter 200 € sind wir berechtigt ein zusätzliches Entgelt für den Mehraufwand von 25 € bzw. bei einem Onlinekauf im Wiederverkäufer-Shop von 15 € zu berechnen. Vorrachtkosten für Sonderbestellungen des Kunden werden nach Aufwand weiterberechtigt.

6. Zahlung

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
- 6.2. Schecks werden zahlungshalber nicht akzeptiert, außer aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung. Diskontspesen und sonstige Scheckkosten sind vom Kunden zu tragen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wenn die ihm zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Lieferung

- 8.1. Von uns angegebene Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bestimmt wurden. Zudem gilt: Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 8.2. Teillieferungen sind in zumutbaren Umfang zulässig.
- 8.3. Selbstlieferungsvorbehalt: Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden. Dieses Rücktrittsrecht gilt nur für den Fall, dass diese Falsch- oder Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist. Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren. Eine an uns bereits erbrachte Gegenleistung erstatten wir unverzüglich zurück.
- 8.4. Verzugschaden: Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Ziffer 11.1 und 11.2 bleiben unberührt.
- 8.5. Gefahrübergang/Versendung: Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Fahrzeuge des Verkäufers erfolgt. Dies gilt auch, wenn von der Betriebsstätte eines Dritten geliefert wird (sog. Streckengeschäft) und auch, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung durch uns vereinbart ist.
- 8.6. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers wird die Ware vom Verkäufer versichert.
- 8.7. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 9.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet,

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LEDWERKE GmbH
für Wiederverkäufer als Nicht-Verbraucher und
für Projektgeschäfte |Stand: Januar 2017**

noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

- 9.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 9.4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- 9.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 9.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 9.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 9.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10. Sachmängel

- 10.1. Eingangsprüfung: Der Kunde hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beim Beförderer ist eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- 10.2. Untersuchung und Rüge: Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb 14 Tage ab Lieferscheindatum schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.
- 10.3. Nacherfüllung: Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben bestehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

11. Haftung und Verjährung

- 11.1. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn
- der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht; oder
 - eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist; oder
 - eine Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde; oder
 - es sich um einen Personenschaden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) handelt.
- 11.2. Für die schuldhaftige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden. Vertragswesent-

liche Pflichten sind dabei Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; vertragswesentlich sind ferner solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- 11.3. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.5. Verjährung: Ansprüche des Kunden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, verjähren vorbehaltlich der §§ 479, 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB einheitlich in einem Jahr ab Lieferung oder Bereitstellung der Vertragsgegenstände. Das gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung in einem Sachmangel oder in der Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht besteht. Dementsprechend ist auch das Recht auf Rücktritt und Minderung binnen eines Jahres ab Lieferung oder Bereitstellung ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflichten (vgl. 11.2) beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung. Gleiches gilt für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), Schäden, die unter das Produkthaftungsgesetz fallen sowie Schäden bei Verschweigen eines arglistigen Mangels oder bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache.

12. Schutzrechte

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden aus gewerblichen Schutzrechten berechtigte Ansprüche gegen die von uns vertriebenen Produkte geltend, die den Kunden an deren Nutzung hindern, so werden wir nach unserer Wahl für die betroffenen Produkte entweder eine Lizenz erwirken oder sie durch schutzrechtsfreie Produkte ersetzen. Sollte dies uns aus rechtlichen oder technischen Gründen unmöglich oder aus vernünftigen wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sein, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben bestehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Für die Verjährung dieses Anspruchs gilt Ziffer 11.5 entsprechend.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Konstanz.
- 13.2. Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei Kaufleuten für beide Teile Konstanz. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- 13.3. Rechtswahl: Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 13.4. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich dann, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.